

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Neunkirchen  
(BGS-EWS 1997)**



Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Neunkirchen folgende

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde Neunkirchen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

*Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.*

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindesten 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 qm begrenzt.*
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserleitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien, Terrassen, und überdachte Pergolen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.*
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.*
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.*
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für die Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.*
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelnden Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.*

## **§ 6 Beitragssatz**

*Der Beitrag beträgt*

- |                                    |                  |
|------------------------------------|------------------|
| a) <i>pro qm Grundstücksfläche</i> | <i>1,21 EUR</i>  |
| b) <i>pro qm Geschoßfläche</i>     | <i>10,19 EUR</i> |

*Grundstücke, von denen nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf, werden nur zum Geschossflächenbeitrag herangezogen.*

## **§ 7 Fälligkeit**

*Der Beitrag wird, soweit im Bescheid nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.*

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.*
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.*

## **§ 9 Gebührenerhebung**

*Die Gemeinde Neunkirchen erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren.*

## **§ 10 Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.*

*Die Gebühr beträgt 2,20 EUR pro Kubikmeter Abwasser.*

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.*

*Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.*

*Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh (mindestens 1 Großvieheinheit) eine Wassermenge von 12 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.*

*Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 13) stattgefunden haben. Jedoch werden pro Person mindestens 2,5 m<sup>3</sup>/Monat (= 30 m<sup>3</sup>/Jahr) verrechnet.*

*Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde Neunkirchen zu schätzen, wenn*

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder*
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht, oder*
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.*

*(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen*

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,*
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.*

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschild**

*Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.*

## **§ 12 Gebührenschildner**

*Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist, Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.*

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühren (Kanalbenutzungsgebühren) werden eine Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.*
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09., 15.11. jeden Jahres. Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde Neunkirchen die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.*

**§ 14**  
**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

*Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Neunkirchen für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.*

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.1992 außer Kraft.*

*Neunkirchen, den 18.11.1996*

*Ulrich*  
*Bürgermeister*

*Die Beitrags- und Gebührensatzung wurde vom Gemeinderat Neunkirchen in dessen Sitzung am 07.11.1996 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 22 der VG Ertal vom 26.11.1996.*

***eingearbeitet und berücksichtigt sind alle Änderungssatzungen einschließlich 31.12.2006***